

Unterschriftsliste Nummer

--	--	--	--	--	--

für die Volksinitiative G9 - Hamburg zum Erlass des folgenden Gesetzes: Gesetz zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums in der Freien und Hansestadt Hamburg (G9-Gesetz)

Vertrauenspersonen und Initiatoren (erklärungs berechtigte Personen): 1. Sammar Rath 2. Dr. Gunnar Matschernus 3. Dr. Iris Wenderholm **Hinweise:** 1. Nach § 4 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG), darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftslisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt einer dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Melderegisters eindeutig festgestellt werden kann. Unterstützungsberechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Unterschriftsliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftssperre vorliegt. 2. Ihre Daten werden ausschließlich zur Feststellung des Zustandekommens der Volksinitiative verwendet und auch von den Initiatoren, Vertrauenspersonen und deren Hilfspersonen vertraulich behandelt. 3. Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren folgende Erklärungen abzugeben: a) Sie dürfen die Durchführung des Volksbegehrens beantragen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 VAbstG), b) sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 VAbstG), c) sie dürfen den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen (§ 8 Absatz 1 VAbstG). 4. Jede der oben genannten Personen ist berechtigt, für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, a) dass die Volksinitiative zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des VAbstG), b) ob ein Gesetz oder ein Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen der Volksinitiative entspricht (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VAbstG).
Datum der Anzeige des Beginns der Sammlung: 23.06.2023

Erklärungen:

- Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Volksinitiative zum Erlass des oben genannten Gesetzes.
- Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf des Gesetzes zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Familien-, Vorname(n)	Geburtsjahr	Straße und Hausnummer (der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg)	PLZ	Datum	Unterschrift	Amtliche Vermerke
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Bitte senden Sie diese Unterschriftenliste (im Original per Post) möglichst umgehend an: **Elterninitiative G9 Hamburg, Postfach 762306, 22070 Hamburg** oder informieren Sie uns per E-Mail: info@g9-hamburg.de. Wir holen die Liste(n) dann gerne bei Ihnen ab! Neue Listen zum weiteren Sammeln können Sie unter www.g9-hamburg.de von unserer Website ausdrucken.



QR Code: Hier können Sie den vollständigen Gesetzentwurf sowie weitere Informationen und Argumente abrufen oder www.g9-hamburg.de

Gesetz zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums in der Freien und Hansestadt Hamburg (G9-Gesetz)

Artikel 1 Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG)

Das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 532), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das neunjährige Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden als pädagogische Einheit die Beobachtungsstufe. Sie bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor und schafft eine Grundlage für die Entscheidung über die weiterführende Schulform. Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Mittelstufe. Klasse 11 bildet die Vorstufe zur Vertiefung, Orientierung und Vorbereitung der Schüler. Die Jahrgangsstufen 12 und 13 umfassen die Oberstufe.“

2. § 42 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für den Übergang in Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums, in die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform ist erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in die gewählte Schulstufe oder Schulform erfüllt. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Übergang vorliegen. Ist nicht zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des gymnasialen Bildungsgangs gewachsen sein wird, wechseln die Schülerin oder der Schüler in Jahrgangsstufe 7 der Stadtteilschule.“

Artikel 2 Übergangsregelung

§ 17 Abs. 1 HmbSG und § 42 Abs. 5 HmbSG in der Fassung dieses Gesetzes ist auf diejenigen Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ab dem Schuljahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes in eine fünfte Klasse aufgenommen werden. Schüler:innen, die im Schuljahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Klassen 6 bis 10 besuchen, können zwischen dem bisherigen achtjährigen Bildungsgang und dem neuen neunjährigen Bildungsgang wählen. Auf Schülerinnen und Schüler, die nach Satz 2 den bisherigen achtjährigen Bildungsgang wählen oder die im Schuljahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Jahrgangsstufen 11 und 12 besuchen, ist § 17 Abs. 1 HmbSG und § 42 Abs. 5 HmbSG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Klassen 6 bis 10 besuchen, können zwischen dem bisherigen achtjährigen Bildungsgang und dem neuen neunjährigen Bildungsgang wählen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am auf seine Verkündung folgenden 1. August in Kraft.

Bitte senden Sie diese Unterschriftenliste (im Original per Post) möglichst umgehend an: **Elterninitiative G9 Hamburg, Postfach 762306, 22070 Hamburg** oder informieren Sie uns per E-Mail: info@g9-hamburg.de. Wir holen die Liste(n) dann gerne bei Ihnen ab! Neue Listen zum weiteren Sammeln können Sie unter www.g9-hamburg.de von unserer Website ausdrucken.